

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Wahlordnung

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6 Geändert am 22. Juni 2019

7 Wahlordnung

8 § 1 Geltungsbereich

9 § 2 Wahlgrundsätze

10 § 3 Ankündigung von Wahlen

11 § 4 Wahlkommission

12 § 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

13 § 6 Wahlverfahren

14 § 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter

15 § 8 Wahlvorschläge

16 § 9 Stimmenabgabe

17 § 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

18 § 11 Erforderliche Mehrheiten

19 § 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit

20 § 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

21 § 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

22 § 15 Wahlwiederholung

23 § 16 Wahlanfechtung

24

25

§ 1 Geltungsbereich

26 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

27 (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für
28 Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber*innen für öffentliche Wahlen.

29 **§ 2 Wahlgrundsätze**

30 (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

31 (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer
32 Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreter*innen) oder unmittelbar die
33 Aufstellung von Wahlbewerber*innen betreffen, können offen durchgeführt
34 werden, wenn kein*e wahlberechtigte*r Versammlungsteilnehmer*in dem
35 widerspricht.

36 (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen
37 der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 9 und 11
38 bis 13 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals
39 rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.

40 (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit
41 diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und
42 Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung
43 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

44 (5) Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen
45 wurde oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend
46 sind.

47 **§ 3 Ankündigung von Wahlen**

48 (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß
49 vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von
50 Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.

51 (2) Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform
52 (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung ist
53 fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Liegen
54 zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für eine
55 Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage, so ist
56 abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung eines
57 Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn spätestens 3 Tage vor
58 der Wahl eingeladen wurde. Für Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.

59 (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der
60 Versammlung unbenommen, angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der
61 Tagesordnung abzusetzen.

62 **§ 4 Wahlkommission**

63 (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in
64 offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder hat
65 und aus ihrer Mitte eine*n Wahlleiter*in bestimmt, sofern diese*r nicht bereits
66 durch die Versammlung bestimmt wurde.

67 (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

68 (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören.
69 Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer*innen hinzuziehen.

70 (4) Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission
71 angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet
72 es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

73 **§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate**

74 (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils
75 gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden,
76 dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

77 (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung
78 auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden
79 Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.

80 (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten
81 für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.

82 **§ 6 Wahlverfahren**

83 (1) Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein Parteiamt
84 oder ein Mandat.

85 (2) Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quotenregelung geprüft, ob
86 bei Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die
87 Mindestquote für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist dies
88 nicht der Fall, so ist die Position für die entsprechende Gruppe reserviert.
89 Würde dabei eine Position sowohl für Frauen als auch für diskriminierte
90 Menschen reserviert und stellt sich keine Bewerberin zur Wahl, die beide
91 Bedingungen erfüllt, so wird die Position nur für diskriminierte Menschen
92 reserviert. Ist die Besetzung der Positionen über die Quotenregelungen hinaus
93 Bedingungen unterworfen, so wird die Position zudem für Personen reserviert,
94 deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen nicht unmöglich machen würde.

95 (3) Zur Berechnung der Quote für Menschen mit Diskriminierungserfahrung werden

96 die Zahlen der Menschen mit und ohne Diskriminierungserfahrung jeweils um eins
97 erhöht.

98 (4) Bei der Wahl eines einzelnen Parteiambtes mit bestimmter Zuständigkeit (z.B.
99 einer Schatzmeister*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der Wahl mehrerer
100 Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B. zweier
101 Kassenprüfer*innen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die Quotierung nur
102 auf diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit in
103 einem Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem Vorstand) bezieht sich
104 die Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei der Wahl eines Gremiums
105 werden die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit vor den Ämtern ohne bestimmte
106 Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern
107 werden die Ämter vor den Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter
108 bezieht sich die Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.

109 (5) Sollten sich vor der Wahl einer Position nicht mehr genug Kandidat*innen
110 finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann beantragt der*die
111 Wahlleiter*in vor der Wahl, dass die jeweilige Quote von da an ausgesetzt wird.
112 Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden, nicht in einem vorangehenden
113 Wahlgang abgelehnten wahlberechtigten Mitglieder können dem mit einfacher
114 Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen ihre Zustimmung verweigern. Wird es
115 von mindestens einer beteiligten Person beantragt, so findet diese Abstimmung
116 unter Ausschluss der Nicht-Gruppenangehörigen statt. Sofern keine
117 abstimmungsberechtigte Person anwesend ist, entscheidet die gesamte Versammlung
118 über den Antrag auf Aussetzung der jeweiligen Quote. Entsprechendes gilt für
119 die Durchsetzung von § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung.
120 Abstimmungsberechtigt sind in diesem Fall alle wahlberechtigten Mitglieder.

121 (6) Wird gegen den Antrag der*s Wahlleiter*in entschieden, so sollen die
122 verbleibenden Plätze nicht weiter besetzt werden und die Wahl an dieser Stelle
123 enden. In diesem Fall kann die Wahlversammlung in offener Abstimmung
124 entscheiden, ob die Wahl vertagt werden soll oder ob das Wahlergebnis in der
125 dann bestehenden Form angenommen wird.

126 **§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter**

127 (1) Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der*s
128 Wahlleiter*in in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze
129 gemeinsam stattfinden soll.

130 (2) Zu Beginn der Wahl wird für jede Quotenregelung festgestellt, wie viele der
131 Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden müssen, um
132 die satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind § 6 Absätze 3 bis
133 6 anzuwenden.

134 (3) Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit nach
135 § 11 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen geordnet. Im
136 Folgenden beziehen sich „erste“ und „letzte“ auf diese Ordnung.

137 (4) Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie Ämter
138 zu wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls Kandidierende
139 ersetzt, um die Quotenregelungen zu erfüllen.

140
141 (5) Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
142 ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne Vielfalt.

143 (6) Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
144 ausgewählte Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist. Falls
145 dadurch die Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur Personen ohne
146 Vielfalt ersetzt werden; ist dies nicht möglich, können stattdessen nur
147 Personen mit Vielfalt ersetzen.

148 (7) Bis § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung erfüllt ist, ersetzt bei der
149 Wahl des Bundesschiedsgerichts eine nicht ausgewählte Person, die nicht
150 demselben Landesverband wie eine ausgewählte Person angehört, eine
151 ausgewählte Person, die demselben Landesverband wie eine andere ausgewählte
152 Person angehört. Dabei werden nur Ersetzungen vorgenommen, die nicht die
153 Frauenquote oder die Vielfaltsquote verletzen, und von diesen jeweils diejenige
154 mit der geringsten Differenz an Ja-Stimmen zwischen der ersetzten und der
155 ersetzenden Person. Unter Ersetzungen mit gleicher Differenz an Ja-Stimmen wird
156 die Ersetzung mit der geringsten Differenz an Nein-Stimmen zwischen der
157 ersetzenden und der ersetzten Person vorgenommen. Sind auch diese Differenzen
158 gleich, so entscheidet das Los.

159 (8) Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.

160 (9) Bei Stimmgleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.

161 (10) Der Begriff „Vielfalt“ bezieht sich auf Menschen mit
162 Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 (2) der Satzung.

163 **§ 8 Wahlvorschläge**

164 (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst
165 bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte
166 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

167 (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche
168 Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung
169 ist ausreichend).

170 (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist,
171 kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der*s Bewerber*in durch
172 Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte
173 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

174 (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber*innen-Liste für den
175 entsprechenden Wahlgang zulässig.

176 (5) Bewerber*innen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder mehrere
177 auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für diese
178 berücksichtigt werden wollen.

179 (6) Alle vorgeschlagenen Bewerber*innen erhalten eine angemessene Redezeit zu
180 ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang
181 von Fragen an Bewerber*innen und Stellungnahmen zu Bewerber*innen ist durch
182 Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerber*innen für gleiche
183 Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

184 **§ 9 Stimmenabgabe**

185 (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

186 (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge des
187 vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

188 (3) Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes*r Bewerber*in
189 mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist
190 dies eine Enthaltung.

191 (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der
192 zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-
193 Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

194 **§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen**

195 (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die
196 ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht
197 beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass
198 keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

199 (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf
200 ihnen der Wille des*r Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist,
201 wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das
202 Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

203 **§ 11 Erforderliche Mehrheiten**

204 (1) Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die
205 Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-
206 Stimmen (relative Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann
207 für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

208 **§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei**
209 **Stimmengleichheit**

210 (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber*innen die jeweils erforderliche
211 Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren,
212 sind die Bewerber*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

213 (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber*innen mit der
214 erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als
215 Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten
216 gesonderte Wahlgänge stattfinden.

217 (3) Entfällt auf mehrere Bewerber*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die
218 Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die Zahl
219 der Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.

220 **§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen**

221 (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch
222 Versammlungsbeschluss entweder
223 o die Wahl vertagt oder
224 o ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen oder
225 o eine Stichwahl herbeigeführt werden.

226 (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber*innen
227 zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen
228 erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue
229 Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele
230 Bewerber*innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind,
231 bei Stimmengleichheit der letzten Bewerber*innen ausnahmsweise auch mehr. Ein
232 Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerber*innen, die ihre
233 Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die
234 Bewerber*innen mit den meisten Ja-Stimmen. Falls nach einem zuvor
235 stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass
236 nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist
237 statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen.

238 (3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines
239 Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele
240 Bewerber*innen, die keine Mandatsträger*innen der Europa-, Bundes- oder
241 Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die zulässige
242 Zahl von Mandatsträger*innen verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die
243 Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

244 (4) Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die
245 Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine Anwendung.

246 § 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

247 (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die*der Gewählte dem nicht unmittelbar
248 nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

249 (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden
250 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten.
251 Es ist durch den*die Wahlleiter*in und mindestens ein weiteres Mitglied der
252 Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel,
253 Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten
254 aufzubewahren.

255 (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich
256 die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß §6 (4),
257 einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes, von dem es
258 mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und das Teil eines
259 Gremiums ist, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung des gesamten
260 Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl eines Amtes, zu dem es
261 Ersatzämter gibt, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung der
262 Gesamtheit von Ämtern und Ersatzämtern gewährleistet ist.

263 (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn
264 unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten Ersatzdelegierten
265 mehr zur Verfügung stehen.

266 § 15 Wahlwiederholung

267 (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein
268 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben
269 kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort
270 abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für
271 die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

272 (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung
273 stattfinden.

274 § 16 Wahlanfechtung

275 (1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn
276 die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des
277 Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und
278 eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

279 (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

280 (3) Anfechtungsberechtigt sind:

- 281 o der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
282 o wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen
283 o nicht gewählte Wahlbewerber*innen.
- 284 (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die
285 Wahl stattfand, zulässig.
- 286 (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete
287 Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
- 288 (6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine
289 Wahlwiederholung anzuordnen.